



## Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 01.11.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 09.11.2016, genehmigt durch den Stiftungsrat am 22.11.2016,  
veröffentlicht am 22.11.2016*

### § 1 Abgeschlossene Berufsausbildung

- (1) Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (eine durch Bundes- und Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Ausbildung) nachzuweisen.
- (2) Wenn die Berufsausbildung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über ein voraussichtliches Ausbildungsende zu Semesterbeginn vorgelegt wird.

### § 2 Berufstätigkeit

Vor der Immatrikulation in den Studiengang „Ingenieurwesen - Maschinenbau“ ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen.

### § 3 Praktische Ausbildung

Sofern die abgeschlossene Berufsausbildung nach § 1 nicht fachlich einschlägig ist, ist vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen – Maschinenbau“ eine fachlich einschlägige praktische Ausbildung gemäß §§ 4ff nachzuweisen.

### § 4 Dauer

<sup>1</sup>Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. <sup>2</sup>Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen. <sup>3</sup>Praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 3 angerechnet werden.

### § 5 Inhalt

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. <sup>2</sup>Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	2 bis 6
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
<i>Summe</i>	13

**§ 6 Nachweis**

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben sind. <sup>2</sup>Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

**§ 7 Fristen**

<sup>1</sup>Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung nach § 3 abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Semesters erfolgt. <sup>2</sup>Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. <sup>3</sup>Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Semesters.

**§ 8 Ausnahmeregelung**

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1****Bescheinigung  
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

<b>Inhalt</b>	<b>Umfang in Wochen</b>
Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen usw.	
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	
Gießen einschl. Modellbau und Formen oder Druckgießen oder Kunststoffpressen und -spritzen	
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	
Montagewerkstätten, Zusammenbau	
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	
Summe	

*(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

Ansprechpartner /  
Betreuer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)